



Info

Flugblatt 15/ 2014

Tarif: Neues aus Europa

Der EuGH hat die Differenzierung zwischen zurückgelegten Zeiten bei demselben und bei einem anderen Arbeitgeber für unzulässig erklärt

Worum geht es?

Bei Einstellungen von Tarifbeschäftigten erfolgt die Stufenzuordnung innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe nach § 16 (2) des TV-L. Hier wird differenziert zwischen Beschäftigten, die ihre Berufserfahrung bereits beim „selben Arbeitgeber“ erworben haben, und solchen, die bei „anderen Arbeitgebern“ beschäftigt waren.

Beispiel: Das Innenministerium stellt 2 Informatiker ein. Der eine arbeitet bereits seit 20 Jahren beim Landesamt für Straßenwesen, also bereits beim Land. Er bekommt diese Berufserfahrung komplett angerechnet und kommt somit direkt in die Endstufe der Entgeltgruppe. Der andere war 20 Jahre bei einem privaten Unternehmen beschäftigt. Ihm wird, bei gleicher Berufserfahrung, nach dem § 16 (2) TV-L maximal die Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe gewährt. Diese Ungleichbehandlung ist nach dem EuGH-Urteil C 514/12 vom 05.12.2013 nicht zulässig!

Wer kann jetzt welche Ansprüche stellen?
Zunächst ist zu bemerken, dass das Urteil noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist, das heißt, es ist zwar möglich, Ansprüche an den

Arbeitgeber zu stellen, aber noch nicht möglich, einen Anspruch einzuklagen.

Ansprüche können sein:

- eine andere Stufenzuordnung
- eine andere Jubiläumsdienstzeit
- ein längerer Anspruch auf Krankengeldzuschuss

Wichtig ist insbesondere, dass die erlangte Berufserfahrung auch wirklich „einschlägig“ ist. Sie muss der neuen Tätigkeit unmittelbar zuzuordnen sein. Ansprüche stellen können auch nur Beschäftigte, die nach Inkrafttreten des TV-L am 01.11.2006 eingestellt wurden. Für alle Ansprüche gilt die Ausschlussfrist nach § 37 TV-L. Finanzielle Ansprüche gelten maximal 6 Monate rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung.

Entsprechende Musteranträge können bei unserem stv. Landesvorsitzenden Martin Speicher, ÖPR Ps/Dir, und beim HPR angefordert werden.

Ralf Walz, Mitglied
der Großen Tarifkommission der GdP-Bund

v.i.S.d.P.: Gewerkschaft der Polizei, Kaiserstr. 258, 66133 Saarbrücken
Fon: 0681 84124 10, Fax: - 15, www.gdp-saarland.de, gdp-saarland@gdp-online.de

15.07.2014